

GASTSPIELVERTRAG

zwischen

nachstehend kurz "Veranstalter" genannt,

und

Oder so !?!
Die Hierentisch-Schlagen-Show
nachstehend kurz "Künstler" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Der Veranstalter verpflichtet den Künstler für folgende(n) Auftritt(e):

Veranstaltungsort: _____

Veranstaltungsdatum: _____

Die Veranstaltung beginnt um: _____ Uhr.

Der Auftritt des Künstlers findet in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr statt.

Der Künstler unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind sein Stil und seine Art bekannt. Der Künstler ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie obliegen dem Künstler.

§ 2 Der Veranstalter zahlt für den Auftritt folgendes Honorar:

Als Festhonorar € _____ zzgl. _____ % MwSt = € _____

insgesamt € _____

Der Veranstalter bekommt _____ Plakate kostenlos und bestellt darüber hinaus

_____ Plakate zum Gesamtpreis von € _____ zzgl. _____ % MwSt = € _____

insgesamt € _____

Gesamt auszahlender Betrag: € _____ incl. MwSt.

Eine Beteiligung an den Brutto-Eintrittseinnahmen von _____ %
nach Abzug von _____
und einer Garantie von € _____

Eine Beteiligung von _____ % an den € _____ übersteigenden
Einnahmen.

§ 3 Das Honorar ist wie folgt zahlbar:

Eine Bar-Vorauszahlung von € _____ bis zum Anfang des
Auftritts, den Restbetrag in bar direkt nach Beendigung des Auftritts.

Das Honorar ist zahlbar an: _____

§ 4 Übernachtung

Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung incl. Frühstück in einem
Hotel für insgesamt _____ Personen
für folgende Nächte: _____

Der Veranstalter bucht das Hotel und gibt die Hotelanschrift rechtzeitig bekannt.

Hoteladresse: _____

Tel.: _____

Der Künstler trägt evtl. Übernachtungskosten selbst.

§ 5 Der Veranstalter stellt dem Künstler kostenlos zur Verfügung:

Eine Beschallungsanlage gemäß anliegender Bühnenanweisung.

Die Ausleuchtung der Bühne mit _____

Strom und folgende Stromanschlüsse: _____

Zum Aufbau ab _____ Uhr und für den Abbau nach der Veranstaltung
_____ kräftige, nüchterne und arbeitswillige Helfer. Für jeden fehlenden
Auf- bzw. Abbauhelfer zahlt der Veranstalter am Tag der Veranstaltung eine
Konventionalstrafe von jeweils €100,00 an den Künstler.

_____ abschließbare(n), mit Spiegel, Waschgelegenheiten, ausreichenden Sitzgelegenheiten und Garderobenständern ausgerüstete(n) Garderobenraum /-räume mit direktem Bühnenzugang.

Getränke in angemessenem Umfang für den Künstler und seine Begleitgruppe.

Ein Catering gemäß anliegender Bühnenanweisung.

Der Veranstaltungsraum muß für den Aufbau ab _____ Uhr geöffnet sein.

Soundcheck: _____ Uhr.

Der Veranstalter wird den Saal für das Publikum nicht vor _____ Uhr öffnen.

§ 6 Der Künstler stellt auf seine Kosten:

Die Beschallungsanlage einschließlich Bedienung.

Das Bühnenlicht einschließlich Bedienung.

Der Veranstaltungsraum muß für den Aufbau ab _____ Uhr geöffnet sein.

Soundcheck: _____ Uhr.

Der Veranstalter wird den Saal für das Publikum nicht vor _____ Uhr öffnen.

§ 7 Diesem Vertrag sind beigeheftet:

Eine Bühnenanweisung, _____ Seiten.

Besondere Vertragsbedingungen, _____ Seiten.

Die Beiheftung ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Der Veranstalter bestätigt den Empfang und die Kenntnisnahme.

§ 8 Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, zahlt der Veranstalter das in § 2 vereinbarte Honorar mit Umsatzsteuer.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, ist dieser zum Schadenersatz, max. jedoch bis zur Höhe des vereinbarten Honorars, verpflichtet. Ist der Künstler, bzw. ein Mitglied der Künstlergruppe durch Krankheit, bzw. höhere Gewalt verhindert, so ist das unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Auftrittspflicht des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

§ 9 Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers und seiner Hilfskräfte sowie für die vom Künstler in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes des Künstlers am Veranstaltungsort.

§ 10 Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß weder er noch Dritte die Darbietung des Künstlers ohne dessen ausdrückliche schriftliche Genehmigung audiovisuell aufnehmen oder aufnehmen lassen.

§ 11 Zusatzvereinbarungen:

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift f. d. Künstler

Unterschrift f. d. Veranstalter